

Schulmitwirkung - Checkliste zur Geschäftsordnung

Quelle: Schulgesetz § 62 - 64, Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien (BASS 17-02 Nr. 1)

Anlass zur Einberufung

- Anträge an das Gremium
- Antrag eines Drittels der Mitglieder --> unverzügliche Einberufung durch die oder den Vorsitzenden

Einberufung und Einladung

- Einladung durch die / den Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung
- Tagung in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit
- Rücksicht bei der Terminierung auf die Berufstätigkeit der Mitglieder und das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- Ladungsfrist: bei Schulkonferenz und Schulpflegschaft mindestens 1 Woche
- Einladung an die Mitglieder und an die Schulleiterin / den Schulleiter (wenn sie bzw. er nicht Mitglied ist)
- Tagesordnung mit allen bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins vorliegenden Anträgen der stimmberechtigten Mitglieder
- Festlegung der Tagesordnung durch die / den Vorsitzenden

Sitzungsverlauf

- Feststellung durch die / den Vorsitzenden, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde
- Auf Antrag Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung; ggf. Erweiterung der Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung durch Mehrheitsbeschluss
- Aussprache zu den Tagesordnungspunkten in der Reihenfolge der Wortmeldungen
- Anträge durch die stimmberechtigten Mitglieder und die Mitglieder mit beratender Stimme
- Beschränkung der Redezeit durch Mehrheitsbeschluss möglich
- Wortentzug durch die / den Vorsitzenden möglich, wenn nicht zur Sache gesprochen wird oder der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung gestört wird

Abstimmung

- Zunächst Änderungsanträge, dann Hauptantrag abstimmen
- Bei mehreren Anträgen zuerst über den weitestgehenden Antrag abstimmen
- Reihenfolge vor der Abstimmung bekannt geben
- Ergebnis nach der Abstimmung bekannt geben
- Stimmbgabe offen; geheime Abstimmung, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt, sowie bei Wahlen gemäß § 64 SchulG

Niederschrift

- Niederschrift durch eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer
- Angabe von Gremium, Sitzungsdatum, Tagesordnung, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Anträgen, Wortlaut der Beschlüsse und der jeweiligen Stimmenmehrheit, zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebene schriftliche Erklärungen
- Unterzeichnung durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer und die / den Vorsitzenden
- Archivierung der Niederschriften, so dass sie für die Einsichtnahme durch die Mitglieder des Mitwirkungsremiums bereit gehalten werden

Beanstandung von Beschlüssen

- Unverzügliche, begründete Beanstandung durch die Schulleiterin bzw. durch den Schulleiter, wenn Beschlüsse gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen (§ 59, Abs. 8 SchulG)
- Erneute Beschlussfassung durch das Gremium